



## AWR - Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg- Eckernförde

### Änderung der AGB und Satzung Abfallentsorgung- Kreis vom 19.12.2005

---

<b>VO/2024/325</b>  öffentlich  <i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Datum: 01.10.2024  Ansprechpartner/in: Michael Wittl  Bearbeiter/in: Olga Peters
---	--

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.10.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

#### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der AGB des Kreises Rendsburg- Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und die Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg- Eckernförde wie vorgelegt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderung der AGB des Kreises Rendsburg- Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und die Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg- Eckernförde wie vorgelegt.

#### **Sachverhalt**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wie in den Anlagen dargestellt anzupassen.

In den Anlagen befindet sich zur verbesserten Lesbarkeit die Version, die die geänderten Passagen der Satzung und der AGB farblich darstellt. Die bisher geltende Satzung ist im Internet zum Vergleich unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/2023-12-04\\_lesefassung\\_deckblattawsanlageundagbab1.1.2024.pdf](https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/2023-12-04_lesefassung_deckblattawsanlageundagbab1.1.2024.pdf)

## Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

keine

### Anlage/n:

1	Änderung der Satzungs
2	Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

**S a t z u n g**  
**über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
**(Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005**  
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.11.2024

**Artikel I:**

**§ 6 Absatz 1 Nummer 8 und 9 wird wie folgt geändert**

**§ 6 Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt,
2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse und Energie Rendsburg GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinganlage Fockbek GmbH in Fockbek

7. Wertstoffhöfe in:

Altenholz  
Bordesholm  
Borgstedt  
Eckernförde  
Hanerau-Hademarschen  
Hohenwestedt  
Kappeln  
Kronshagen  
Nortorf  
Osterrönfeld  
Rendsburg

8. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

9. Deponie Alt Duvenstedt (stillgelegt)

(2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

## § 8 Absatz 1 sowie Absatz 4 wird wie folgt geändert

### § 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Daten gemäß **Artikel 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG (SH) i.V.m. § 22 LAbfWG** in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:
1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zurzeit geltenden Fassung nicht entgegensteht,
  2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
  3. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
    - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
    - b) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 7 dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
- (2) Bei Selbstanlieferungen im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
  - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.
- (3) Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte, sowie zum Zwecke der Entgelterhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.
- (4) **Zur Entrichtung der Entgelte auf den Wertstoffhöfen werden personenbezogene Daten der Benutzer in Form von Kfz-Kennzeichen zum Zweck der Leistungserbringung erfasst. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f DSGVO. Die gespeicherten Kennzeichen- Daten werden nach 72 Stunden gelöscht.**

**Artikel II**

**Die Regelungen von Artikel I gelten ab dem 01.01.2025**

**Rendsburg, den \_\_\_\_\_ .2024**

---

**Ingo Sander**

**Landrat**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen  
(AGB Abfallentsorgung-Kreis)**

vom 19.12.2005

in der Fassung der 16. Änderung vom 18.11.2024

**Artikel I :**

**§ 11 Absatz 1 Nummer 8 und 9 wird wie folgt geändert**

**§ 11 Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt
2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse & Energie Rendsburg GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinganlage Fockbek GmbH in Fockbek

7. Wertstoffhöfe in

Altenholz  
Bordesholm  
Borgstedt  
Eckernförde  
Hanerau-Hademarschen  
Hohenwestedt  
Kappeln  
Kronshagen  
Nortorf  
Osterrönfeld  
Rendsburg

8. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

9. Deponie Alt Duvenstedt (stillgelegt)

(2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

## § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert

### § 12 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Rendsburg-Eckernförde“ geregelte Tarif.
- (4) Die zu entrichtenden Entgelte auf den Wertstoffhöfen ergeben sich jeweils aus der aktuellen Entgeltordnung für die Wertstoffhöfe. Die Zahlung der zu entrichtenden Entgelte ist ausschließlich bargeldlos möglich. Eine Ausnahmeregelung von der bargeldlosen Zahlung besteht nur für die Kunden, die nachweislich kein Zugang zu einem Girokonto haben. Ein Nachweis ist dem Personal bei der Anlieferung auf den Wertstoffhöfen vorzuzeigen.

## § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert

### § 14 Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfallbehältern gemäß §§ 5 und 8 dieser AGB sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt. Auf Antrag kann das Entgelt für ein Kalenderjahr in einer Summe jeweils am 01.07. des betreffenden Jahres gezahlt werden. Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (2) Die Ausgabe von Abfallsäcken, Sperrmüllanmeldekarten und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen **auf unseren Wertstoffhöfen erfolgt nur bargeldlos.**

## Artikel II

Die Regelung des Artikel I gilt an dem 01.01.2025

Rendsburg, den \_\_\_\_\_ .2024

---

Ingo Sander

Landrat